



Amtliche Mitteilungen

Nr. 11/2004

10.06.2004

Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Fachhochschule Wildau

Diese Ordnung gilt für alle Prüfungen, die im Studiengang "Betriebswirtschaft" durchzuführen sind.

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 3 Grundsätze zu Studienleistungen und Prüfungen
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Anerkennung von Studienleistungen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer und Beisitzer

II. Fachprüfung

- § 15 Art der Fachprüfungen
- § 16 Klausur
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 19 Studienfächer

III. Diplomvorprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Voraussetzungen
- § 24 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Diplomgrad und Diplomurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist
- § 32 Einstufungsprüfung
- § 33 Externenprüfung
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Prüfungsverfahren im Studiengang "Betriebswirtschaft" an der Technischen Fachhochschule Wildau.
- (2) Die Prüfungsordnung wird durch die Praktikumsordnung des Fachbereichs Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik und die Immatrikulationsordnung für die Technische Fachhochschule Wildau ergänzt.
- (3) Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfasst 3 Semester (Regelstudienzeit) und schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Das Hauptstudium umfasst 5 Semester (Regelstudienzeit) einschließlich des Praktischen Studiensemesters und des Diplomsemesters und schließt mit der Diplomprüfung ab.

§ 3 Grundsätze zu Studienleistungen und Prüfungen

- (1) Es sind zu unterscheiden:
 - a) Fachprüfungen
 - b) Diplomvorprüfung
 - c) Diplomprüfung
- (2) Eine Fachprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst.
- (3) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet; sie wird bewertet und benotet.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist in der aktuell angebotenen Form bei der aktuell anbietenden Lehrkraft zu erbringen.
- (5) Die Fachprüfungen finden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen jeweils in der dafür vorgesehenen Zeit oder als prüfungsrelevante Studienleistungen statt. Als prüfungsrelevante Studienleistungen gelten Leistungsnachweise in Form von z.B. Seminararbeiten, Belegarbeiten, Projektarbeiten. Prüfungsrelevante Studienleistungen können eine Prüfungsleistung ersetzen, wenn vom Verfahren her (Bewertung, begrenzte Wiederholbarkeit) und von den Anforderungen her prüfungsähnliche Bedingungen herrschen. In den Fällen, in denen die Fachprüfung aus nur einer prüfungsrelevanten Prüfungsleistung besteht, ersetzt diese im Ergebnis die Fachprüfung.
- (6) Im Grundstudium sind nur Klausuren als Prüfungsform zugelassen.
- (7) In schriftlichen Prüfungen sind Multiple-Choice-Fragen auf einen Anteil von höchstens 20% der maximalen Gesamtpunktzahl beschränkt.
- (8) Fachprüfungen können voraussetzen, dass Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen nachzuweisen sind.
- (9) Prüfungsergebnisse sind spätestens 4 Wochen nach der Prüfungsperiode bekannt zugeben.
- (10) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen für jene Studenten gewährt werden, die in Folge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.
- (11) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie ist bestanden, wenn die für das Grundstudium erforderlichen Fachprüfungen mit jeweils mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (12) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um eine mündliche Prüfung.

§ 4

Praktisches Studiensemester

- (1) Das Praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und gegebenenfalls von Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abeleistet wird. Anforderungen, Inhalt, Ablauf und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme sind in der „Praktikumordnung des Fachbereichs Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik“ geregelt.
- (2) Das Praktische Studiensemester wird im 5. Semester durchgeführt.
- (3) Das Praktische Studiensemester kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder

teilweise ersetzt werden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss in jedem Einzelfall.

§ 5 Fristen

- (1) In jedem Fach werden von der aktuell anbietenden Lehrkraft eine Erstprüfung und zwei Nachhol- bzw. Wiederholungsprüfungen angeboten. Weitere notwendige Nachhol- bzw. Wiederholungsprüfungen (z.B. aufgrund von Krankheit des Prüfungskandidaten an einem der vorherigen Prüfungstermine) finden an den Prüfungsterminen der turnusmäßig nachfolgenden Lehrveranstaltung im betreffenden Fach statt.
- (2) Da die Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Erstprüfungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (3) Für Nachhol- und Wiederholungsprüfungen haben sich die Studenten spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in eine im Sekretariat des Fachbereichs "Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik" ausliegende Liste einzutragen. Ein entsprechendes selbstverschuldetes Versäumnis hat die gleichen Konsequenzen wie ein selbstverschuldetes Fernbleiben von der Prüfung.
- (4) Die zuständigen Hochschullehrer sind dafür verantwortlich, dass die Noten aller Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevanten Studienleistungen spätestens 4 Wochen nach der entsprechenden Prüfungszeit vorliegen. Ferner ist § 3, Abs. 9 zu beachten.
- (5) Erstprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden, finden verbindlich in der der Vorlesungszeit nachfolgenden 2-wöchigen Prüfungsperiode statt. Für die entsprechenden Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen gilt, dass die erste Nach- bzw. Wiederholungsprüfung zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters, eine notwendige zweite Nach- bzw. Wiederholungsprüfung in der letzten Woche der Vorlesungszeit des Folgesemesters stattfindet.
- (6) Falls ein Prüfungskandidat aus einem triftigen Grund (z.B. Krankheit) einer Nach- bzw. Wiederholungsklausur fernbleibt oder von dieser zurücktritt, können kurzfristig weitere Prüfungstermine anberaumt werden, sobald der triftige Grund nicht mehr vorliegt.
- (7) Mehr als eine Prüfung pro Tag ist unzulässig.
- (8) Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ist ausreichend. Dies gilt jedoch nicht für Prüfungstermine, die gemäß Absatz 6 anberaumt werden.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang "Betriebswirtschaft" an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist und
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen setzt mindestens 1 Semester Studium an der Technischen Fachhochschule Wildau voraus sowie den Nachweis ggf. geforderter Prüfungsvorleistungen.
- (3) Die Zulassung zum Praktischen Studiensemester erfolgt nur, wenn das Grundstudium erfolgreich bestanden ist.
- (4) Die Zulassung zu Fachprüfungen des 6. Semesters erfolgt nur, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist.
- (5) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat in dem gleichen Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - d) der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zu oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung verloren hat.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn eines Studienfaches müssen die zuständigen Hochschullehrer die Studenten über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der prüfungsrelevanten Studienleistungen und Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien für die Festlegung der Semesterbewertung erläutern.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

eine hervorragende Leistung

2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Credit Points nach § 19. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Fachendnoten sind ganze Noten, für sie gilt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

- (5) Für die Bildung des Gesamtprädikates für das Vordiplomzeugnis bzw. den Mittelwert M1 des Diplomzeugnisses werden die Fachnoten mit den Credit Points gewichtet (§ 19). Abs. 3 Satz 2 gilt für das Gesamtprädikat entsprechend.
- (6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfenden differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen und die Zuordnung zu den ECTS-grades wie folgt vorzunehmen:

Prozent	Note	Bewertung	ECTS-grades	Definition
100-96	1,0	sehr gut	A – excellent	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
95-91	1,3	sehr gut	B – very good	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
90-86 85-81 80-76	1,7 2,0 2,3	gut	C – good	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
75-71 70-66 65-61	2,7 3,0 3,3	befriedigend	D – satisfactory	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
60-56 55-50	3,7 4,0	ausreichend	E – sufficient	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
49-0	5,0	nicht ausreichend	FX – fail F - fail	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 8

Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen bzw. studienrelevante Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, nachdem zwei Wiederholungsprüfungen angeboten wurden. Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Prüfungsausschuss. Fehlversuche in dem selben Studiengang an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Vor einer notwendigen Nach- bzw. Wiederholungsprüfung muss von der zuständigen Lehrkraft eine Klausureinsicht ermöglicht werden.
- (3) Die in einer Wiederholungsprüfung erreichte Note ist die Prüfungsnote.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) dem Fachbereich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er beratet in Abstimmung mit den Prüfern gegebenenfalls einen neuen Prüfungstermin an.
- (3) Bei anerkannter Verhinderung gemäss Abs. 2 gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.
- (4) Weigert sich der Kandidat, während einer Prüfung Prüfungsleistungen zu erbringen, so führt das zum Abbruch der Prüfung und hat die gleichen Rechtsfolgen wie im Absatz 1.
- (5) Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten Absätze 1 - 4 sinngemäß.
- (6) Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 3 bis 5 sind schriftlich festzuhalten. Sie sind vom Prüfungsausschuss unverzüglich dem Studenten schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (7) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (8) Wird die Tatsache einer Täuschung im nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.
- (9) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 7 und 8 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Fachprüfung oder Semesterbewertung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit, einschließlich der mündlichen Diplomprüfung, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Fachhochschule Wildau Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, entscheidet über die Anerkennung der Diplomvorprüfung oder die Erteilung von Auflagen der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

- (4) Leistungsbewertungen aus Bildungsstufen, die der Hochschulausbildung vorgelagert sind, gelten nicht als Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 bis 3.
- (5) Einschlägige Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Fremdbewertungen von Studienfächern werden in die Zeugnisse (Diplomvorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis) aufgenommen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen, Studienzeiten, der berufspraktischen Vorbildung und des Praktischen Studiensemesters sind für die Folgesemester rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Ende des vorherigen Semesters an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 12

Anerkennung von Studienleistungen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG

- (1) Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der TFH Wildau zu beachten. Soweit seitens der ausländischen Hochschule und des jeweiligen Studiengangs die Voraussetzungen des "European Credit Transfer System" (ECTS) gewährleistet sind, erfolgt die Anrechnung auf der Basis dieser Bestimmungen.
- (2) Grundlage für die spätere Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Partnerhochschulen der TFH Wildau im Rahmen von bilateralen Hochschulverträgen (SOKRATES/ERASMUS – Vereinbarungen, Doppeldiplomierungsabkommen u.a.) erbracht wurden, bildet das sog. "learning agreement". Dieses ist rechtzeitig vor Beginn des Auslandsaufenthaltes durch den Studenten gemeinsam mit dem Fachbereich "Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik" und dem Akademischen Auslandsamt vorzubereiten. Die darin enthaltenen Lehrgebiete ersetzen die lt. Studienplan der Heimathochschule bzgl. des betreffenden Studienabschnittes vorgesehenen Lehrgebiete. Dementsprechend ist bei der Genehmigung des "learning agreement" durch den Fachbereich "Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik" auf einen adäquaten Aufwand sowie die fachliche Orientierung des Studienganges zu achten.
- (3) Die nach Abs. 2 an der ausländischen Partnerhochschule erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden Bestandteil des Zeugnisses. In diesem Fall werden die lt. Studienplan an der Heimathochschule vorgesehenen Lehrgebiete mit dem Vermerk versehen: *) durch Absolvierung eines Studienabschnittes im Ausland nicht erbracht (s.

Anlage). Die Noten der nach Abs. 2 erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden – als Durchschnittsnote, gewichtet durch die Credits – in das Prädikat des Diplomzeugnisses einbezogen. Dazu sind die Leistungsnachweise der ausländischen Partnerhochschule beim I + P – Amt einzureichen; diese werden als Anlage Bestandteil des Diplomzeugnisses.

- (4) Werden bei Studienabschnitten im Ausland gemäß Abs. 2 Studienleistungen nicht erfolgreich absolviert, so kann der Student sinnentspr. § 8 dieser Prüfungsordnung eine Wiederholungsprüfung an der ausländischen Partnerhochschule ablegen, sofern ihm dort diese Möglichkeit eingeräumt wird. Andernfalls hat er auf Antrag an den Fachbereich "Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik" ein im Aufwand adäquates Lehrgebiet mit dem Studium entsprechender fachlicher Inhalte an der Heimathochschule zu absolvieren.
- (5) Im Hinblick auf die Doppeldiplomierung wird das entsprechende Zeugnis durch die Heimathochschule vergeben. Die Partnerhochschule händigt dem Studenten die jeweilige Diplomurkunde aus. Seitens der TFH Wildau wird diese Urkunde auf Deutsch verfasst und mit dem Vermerk versehen, dass sie nur im Zusammenhang mit dem Diplomzeugnis vom (Datum) gültig ist.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung der an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen.
- (7) Die Anrechnung von im Ausland absolvierten praktischen Studiensemestern bzw. berufspraktischen Tätigkeiten wird nach der „Praktikumordnung des Fachbereichs Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik“ geregelt.
- (8) Besteht mit der jeweiligen ausländischen Hochschule keine Kooperationsvereinbarung entspr. Abs. 2, kann auf Antrag des Studenten durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine nachträgliche Einzelfallprüfung bezüglich der Anerkennung der dort erbrachten Studienleistungen erfolgen (sinnentspr. § 11).

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist durch den Fachbereich Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Ihnen gehören an:
 - a) der Dekan oder Prodekan als Vorsitzender (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses)
 - b) zwei weitere Professoren des Fachbereiches
 - c) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - d) ein Student des Fachbereiches, der bei Beschlüssen über materielle Prüfungsentscheidungen in Einzelfällen nur beratende Stimme hat

- (3) Für Mitglieder nach Buchstaben b), c) und d) sind Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Buchstaben b) und c) beträgt drei Jahre, nach Buchstaben d) zwei Jahre.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zuständig für den Ablauf von Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, für die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters sowie für die Entscheidungen gemäß § 9.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 1 d) bzw. der Vertreter darf nicht an Entscheidungen mitwirken.

§ 14

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zum Beisitzer kann auch ein Vertreter der Berufspraxis bestellt werden.
- (2) Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt. Das umfasst auch die Betreuung von Diplomarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Diplomprüfung.

II. Fachprüfung

§ 15 Art der Fachprüfungen

- (1) In der Fachprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Studienfaches in seinen wesentlichen Zusammenhängen erkennen, kritisch darlegen und selbstständig anwenden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Curricula des Studienfaches zu orientieren.
- (3) Die Fachprüfungen finden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen oder als prüfungsrelevante Studienleistungen statt.
- (4) Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden. Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote.
- (5) Der Begriff Prüfungsleistung bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfung, Klausur oder eine prüfungsrelevante Studienleistung). Sie wird bewertet und benotet. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zur Fachnote zusammengefasst.
- (6) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika oder Seminaren) erbracht. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus.
- (7) Studienleistungen können Prüfungsvorleistungen, aber auch prüfungsrelevante Studienleistungen sein.
- (8) Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d.h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung auch nachgewiesen ist (z.B. Vortrag, Testklausur etc.).
- (9) Eine Prüfungsvorleistung ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.
- (10) Studienleistungen können auch prüfungsrelevant sein. Prüfungsrelevante Studienleistungen können eine Prüfungsleistung ersetzen, wenn vom Verfahren her (Bewertung, begrenzte Wiederholbarkeit) und von den Anforderungen her prüfungsähnliche Bedingungen herrschen (alternative Prüfungsleistungen).

§ 16 **Klausur**

- (1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Dies gilt auch für prüfungsrelevante Studienleistungen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Klausuren sollen mindestens 90 Minuten, höchstens 120 Minuten betragen.

§ 17 **Mündliche Prüfung**

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen, prüfungsberechtigten Beisitzers (§ 14) abgelegt. Beisitzer werden vom Prüfer bestimmt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal 3 Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen (mit Ausnahme der mündlichen Diplomprüfung) müssen je Studienfach und Kandidat mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.
- (5) Im Falle der Kollegialprüfung bestimmt sich die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel der von den Prüfern festgelegten Einzelnoten.
- (6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von den Prüfern sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben.
- (7) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 18

Prüfungsrelevante Studienleistungen

- (1) Durch prüfungsrelevante Studienleistungen soll der Kandidat zeigen, dass er selbstständig oder in Gruppenarbeit mittels geeigneter technischer Hilfsmittel komplexe und konkrete Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage lösen und die gewonnenen Ergebnisse zusammenhängend darstellen kann.
- (2) Als prüfungsrelevante Studienleistungen kommen in Betracht:
 - Referat / Präsentation
 - Belegarbeit
 - Praxisbericht
- (3) Ein Referat oder eine Präsentation umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag
 - eine anschließende Diskussion im Beisein von Prüfern und Zuhörern auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung
- (4) Eine Belegarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden und ist mit einer Selbstständigkeitserklärung zu versehen. Ein Abschlusskolloquium zum Nachweis der Urheberschaft an der Belegarbeit ist Pflicht. Bei Gruppenarbeiten kann der Prüfer fordern, dass die Kandidaten ihren eigenen Anteil an der Arbeit nachweisen.
- (5) Für Referate, Präsentationen und Belegarbeiten gelten die üblichen Prüfungsregularien und Zeiträume.
- (6) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass der Student nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann. Er soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Ein Praxisbericht umfasst insbesondere:
 - eine Auswertung der einschlägigen vorbereiteten Literatur
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
 - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben

§ 19 Studienfächer

Folgende Studienfächer schließen mit einer Fachendnote ab:

Studienabschnitt: Grundstudium

Studienfach	Sws	CP
BWL I: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2	4
BWL II: Organisation und Personalwirtschaft	4	5
BWL III: Investition und Finanzierung	4	5
BWL IV: Marketing	4	5
BWL V: Produktions- und Materialwirtschaft	4	5
BWL VI: Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss	4	5
BWL VII: Kosten- und Leistungsrechnung	4	5
BWL VIII: Steuern	4	4
VWL I: Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomie	4	4
VWL II: Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	4	4
MA I: Analysis	4	4
MA II: Lineare Algebra und Grundlagen der Statistik	4	4
MA III: Operations Research	4	4
INF I: Grundlagen der Informatik	4	4
INF II: PC-Anwendungssoftware	4	4
INF III: Grundlagen der Programmierung	4	4
INF IV: Nutzung und Entwicklung von Internet-Anwendungen	4	4
Recht I: Öffentliches Recht für Betriebswirte	4	4
Recht II: Wirtschaftsprivatrecht	4	4
Sprache: Englisch	4	4
GM I: General Management I	4	4
Summe	82	90

Studienabschnitt: Hauptstudium

Schwerpunkt: Internationales Marketing

Studienfach	Sws	CP
Finanzwirtschaft	4	5
Unternehmensführung	4	5
Marketing	4	5
Jahresabschluss und Jahresabschlusspolitik	4	5
Statistische Verfahren in der Betriebswirtschaftslehre	4	5
Wirtschaftsinformatik I: Informationsmanagement	4	5
Wirtschaftsinformatik II: Betriebliche Anwendungen	4	5
Wirtschaftsrecht	4	5
Fachenglisch	4	5
GM II: General Management II (Planspiel)	4	5
Einführung internationales Marketing	2	3
Marketingstrategien	4	5
Marktforschungsmethoden	4	4
Innovationsmarketing	4	4
Projektstudium zum internationalen Marketing	4	7
Interkulturelle Kommunikation	4	5
Wahlpflichtfach (4. Semester)	4	4
Wahlpflichtfach (6. Semester)	4	4
Wahlpflichtfach (7. Semester)	4	4
Summe	74	90

Schwerpunkt: Unternehmensführung

Studienfach	Sws	CP
Finanzwirtschaft	4	5
Unternehmensführung	4	5
Marketing	4	5
Jahresabschluss und Jahresabschlusspolitik	4	5
Statistische Verfahren in der Betriebswirtschaftslehre	4	5
Wirtschaftsinformatik I: Informationsmanagement	4	5
Wirtschaftsinformatik II: Betriebliche Anwendungen	4	5
Wirtschaftsrecht	4	5
Fachenglisch	4	5
GM II: General Management II (Planspiel)	4	5
Unternehmensgründung	2	3
Innovationsmanagement	4	5
Controlling	4	6
Organisations- und Personalentwicklung	4	4
Produktions- und Logistikmanagement	4	5
Projektmanagement / Fallstudien	4	5
Wahlpflichtfach (4. Semester)	4	4
Wahlpflichtfach (6. Semester)	4	4
Wahlpflichtfach (7. Semester)	4	4
Summe	74	90

Schwerpunkt: Rechnungswesen/Finanzmanagement

Studienfach	Sws	CP
Finanzwirtschaft	4	5
Unternehmensführung	4	5
Marketing	4	5
Jahresabschluss und Jahresabschlusspolitik	4	5
Statistische Verfahren in der Betriebswirtschaftslehre	4	5
Wirtschaftsinformatik I: Informationsmanagement	4	5
Wirtschaftsinformatik II: Betriebliche Anwendungen	4	5
Wirtschaftsrecht	4	5
Fachenglisch	4	5
GM II: General Management II (Planspiel)	4	5
Investition und Finanzierung und Besteuerung	4	5
Kostenrechnung und Kostenmanagement	4	5
Konzernabschluss und Sonderbilanzen	4	5
Controlling	4	6
Internationales Finanzmanagement	2	3
Internationale Finanzmärkte	4	4
Wahlpflichtfach (4. Semester)	4	4
Wahlpflichtfach (6. Semester)	4	4
Wahlpflichtfach (7. Semester)	4	4
Summe	74	90

Liste der Wahlpflichtfächer im Hauptstudium

Lfd. Nr.	WP-Fach	Semester
WP1	Dienstleistungsmarketing	4
WP2	Infrastrukturpolitik und Länderanalyse	6
WP3	Venture Capital	7
WP4	Business-Planung	4
WP5	Logistikdienstleistungen	7
WP6	Kommunikation und Verhandlungsführung	4
WP7	Präsentationstechnik und Rhetorik	6
WP8	Internationales Rechnungswesen	6
WP9	Unternehmensplanung	6
WP10	Informations- und Kommunikationsmanagement	7
WP11	Electronic Business	7
WP12	Dienstleistungsmanagement	4

Aus der Liste der Wahlpflichtfächer sind 3 auszuwählen (mit 4 SWS pro WP-Fach).

III. Diplomvorprüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so gestaltet, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Bestehen der Diplomvorprüfung wird in einem Diplom-Vorprüfungsverfahren festgestellt und pro Semester zweimal durchgeführt, und zwar zu Semesterende und zu Semesterbeginn.
- (4) Der Student beantragt beim Immatrikulations- und Prüfungsamt die Ausfertigung des Diplomvorprüfungszeugnisses.

Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

- o Nachweis über Hochschulzugangsberechtigung
 - o Nachweis über die Einschreibung im entsprechenden Studiengang des Fachbereiches
 - o ggf. Nachweise über die geforderte praktische Vorbildung, soweit sie nicht bereits Teil der Studienakte sind
- (5) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt prüft, inwieweit die Voraussetzungen erfüllt sind.
 - (6) Der Prüfungsausschuss bestätigt das Bestehen der Diplomvorprüfung und des Gesamtprädikates.
 - (7) Alle Unterlagen des Diplomvorprüfungsverfahrens werden Bestandteil der Studienakte.

§ 21

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Im Diplomvorprüfungszeugnis werden alle Studienfächer des Grundstudiums mit der Fachendnote ausgewiesen. Wahlfächer werden im Diplomvorprüfungszeugnis ausgewiesen, jedoch nicht in die Bildung des Gesamtprädikates einbezogen.
- (2) Das Diplomvorprüfungszeugnis weist nach § 7 Abs. 4 folgende Gesamtprädikate aus:
 - 1 = Sehr gut
 - 2 = Gut
 - 3 = Befriedigend
 - 4 = Ausreichend

- (3) Das Gesamtprädikat wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt gem. § 7 Abs. 5 festgelegt und vom Prüfungsausschuss bestätigt.
- (4) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Fachendnoten und das Gesamtprädikat enthält. Dieses wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges "Betriebswirtschaft". Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit abgeschlossen.
- (3) Der Kandidat beantragt die Zulassung zur Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Er ist berechtigt, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit und für die betreuende Lehrkraft beim zuständigen Fachbereich einzureichen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit erhält und ein Betreuer benannt wird.
- (4) Der Prüfungsausschuss prüft die Zulassungsvoraussetzungen.

Dazu gehören:

- schriftlicher Antrag des Kandidaten auf Zulassung zur Diplomprüfung
 - Nachweise über den erfolgreichen Abschluss aller Fachprüfungen des Hauptstudiums und des Praktischen Studiensemesters
 - Nachweis über die Einschreibung im Studiengang "Betriebswirtschaft"
- (5) Der Prüfungsausschuss führt das Zulassungsverfahren in jedem Semester zweimal durch; einmal zu Semesterende und ein zweites Mal zu Semesterbeginn. Er prüft die Unterlagen anhand der Studienakte und entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss überprüft insbesondere den vollständigen Abschluss des Hauptstudiums und den mittels der Curricularen Punkte gewichteten Mittelwert der Fachnoten für das Gesamtprädikat nach § 28.
 - (6) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Arbeit und den betreuenden Hochschullehrer fest und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit den Vorschlag des Kandidaten. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Fachbereich. Der Tag der Ausgabe und der festgelegte Abgabetermin für die Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungskommission gehören an:

- zwei Prüfer, wobei einer der beiden gleichzeitig den Vorsitz übernimmt

Die Prüfer müssen Angehörige der Technischen Fachhochschule Wildau sein.

- (7) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter.
- (8) Die Prüfungskommission führt die Abschlussprüfung durch. Termine für mündliche Diplomprüfungen legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem Betreuer und den Gutachtern fest und teilt dies dem/den Kandidaten schriftlich 14 Tage vor Prüfungstermin mit.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Ein Kandidat kann nur zur Durchführung der Prüfung zugelassen werden, wenn er im Studiengang "Betriebswirtschaft" an der Technischen Fachhochschule Wildau immatrikuliert ist.

Voraussetzungen zur Zulassung sind ferner:

- der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums (Diplom-Vorprüfung)
 - der erfolgreiche Abschluss der Studienfächer des Hauptstudiums
 - der erfolgreiche Abschluss des Praktischen Studienseesters.
- (2) Mit der Erfüllung der für die Abschlussprüfung geltenden Zulassungsvoraussetzungen erwirbt der Student/die Studentin einen Prüfungsanspruch im entsprechenden Studiengang. Dieser Anspruch erlischt drei Jahre nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums.

§ 24

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Anzahl und der Zeitpunkt zu erbringender Fachprüfungen, prüfungsrelevanter Studienleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen sowie fachübergreifender Prüfungsgebiete sind im Studienplan sowie den Prüfungsordnungen der Fachbereiche für den jeweiligen Studiengang geregelt.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal 3 Kandidaten beschränkt.
- (3) Das Diplomthema kann von einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut werden, soweit diese in einem für den Studiengang "Betriebswirtschaft" relevanten Bereich tätig ist. In der Diplomarbeit sollen nach Möglichkeit Themen aus der betrieblichen Praxis bearbeitet werden.
- (4) Die Ausgabe des Diplomarbeitsthemas erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit wird erst ausgegeben, wenn alle Fachprüfungen bzw. prüfungsrelevanten Studienleistungen des Hauptstudiums erfolgreich erbracht und das Praktische Studiensemester anerkannt ist. Es soll jedoch spätestens einen Monat nach Abschluss aller Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen ausgegeben worden sein.
- (6) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel 3 Monate. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen oder wenn die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt wird, darf die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch um vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses entsprechend verlängert werden.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gebunden, einzureichen. Zwei Exemplare verbleiben nach Abschluss des Verfahrens im Fachbereich (Betreuer bzw. Gutachter), das andere wird der Hochschulbibliothek übereignet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit “nicht ausreichend” bewertet; § 9 gilt entsprechend.
- (3) Während der Anfertigung der Diplomarbeit haben die Kandidaten Anspruch auf Konsultationen. Die Betreuer haben sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Im Sinne der Einhaltung der Bearbeitungszeit und des Erreichens der Zielstellung sind vom Kandidaten 2 Pflichtkonsultationen terminlich zu vereinbaren, weitere sind möglich.
- (4) Einreichung und Bewertung der Diplomarbeit sind zwischen Betreuer und Kandidat terminlich so abzustimmen, dass die mündliche Diplomprüfung innerhalb des Diplomsemesters durchgeführt werden kann.
- (5) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Diplomarbeit. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten (Abs. 4).
- (6) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer mit einem Gutachten beauftragen. Die endgültige Bewertung legt die Prüfungskommission fest.
- (7) Das Ergebnis der mündlichen Diplomprüfung ist gem. §28(4) in die Gesamtbewertung der Diplomarbeit einzubeziehen.
- (8) Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung sind jeweils differenziert zu bewerten. (§ 28 Abs. 4)
- (9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als “ausreichend” (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 25 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Die mündliche Diplomprüfung sollte spätestens 6 Wochen nach Vorliegen der Bewertung der Diplomarbeit durchgeführt werden. Sie findet in Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums unter Beachtung von § 17 statt. Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so ist die mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung zu organisieren.
- (11) Die mündliche Diplomprüfung wird von einer Prüfungskommission nach § 22 Abs. 6 durchgeführt. Die mündliche Diplomprüfung soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Diplomarbeit orientieren.
- (12) Die Dauer der mündlichen Diplomprüfung beträgt mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Prüfungszeit entsprechend (§ 17).

- (13) Wird die mündliche Diplomprüfung nicht bestanden (Prädikat "nicht ausreichend"), kann sie frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit einer 2. Wiederholungsprüfung, und zwar wiederum frühestens 3 Monate nach dem letzten Prüfungstermin. Wird die 2. Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens "ausreichend" bestanden, ist die Diplomprüfung im Studiengang "Betriebswirtschaft" insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 27

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Die in den Zusatzfächern erreichten Leistungen werden den Studenten auf Antrag durch den Fachbereich "Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik" bescheinigt.

§ 28

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Diplomzeugnis weist für alle im Hauptstudium endenden Studienfächer die Fachnoten aus. Wahlpflichtfächer sind als solche zu kennzeichnen. Wahl- bzw. Zusatzfächer werden im Diplomzeugnis ausgewiesen, jedoch in das Gesamtprädikat nicht mit einbezogen.
- (2) Das Diplomzeugnis enthält außerdem das Thema und die Gesamtnote der Diplomarbeit sowie das Gesamtprädikat.
- (3) Aus allen Fachnoten des Diplomzeugnisses wird ein mit den entsprechenden Curricularen Punkten (§ 19) gewichteter Mittelwert M_1 gebildet.
- (4) Die Prüfungskommission legt aus der Bewertung der Diplomarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Diplomarbeit fest.

Es gilt:

Die Gesamtnote der Diplomprüfung M_2 setzt sich zusammen aus der Bewertung der vorgelegten Diplomarbeit M_3 und der Bewertung der mündlichen Diplomprüfung M_4 und wird wie folgt gebildet:

$$M_2 = 0,7 \cdot M_3 + 0,3 \cdot M_4$$

- (5) Das Diplomzeugnis weist ein Gesamtprädikat (M) aus, es wird wie folgt ermittelt:

$$M = 0,6 \cdot M_1 + 0,4 \cdot M_2$$

Das Gesamtprädikat ergibt sich gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2.

(6) Das Diplomzeugnis weist folgende Gesamtprädikate aus:

- 1= Sehr gut
- 2= Gut
- 3= Befriedigend
- 4= Ausreichend

(7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

(8) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Das Zeugnis sowie die Urkunde werden vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt.

(9) Das Diplomzeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 29

Diplomgrad und Diplomurkunde

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Betriebswirt/in (FH)" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Präsident unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 9 Abs. 8 zu wiederholen. Gegebenenfalls wird die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Diplom-Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 32

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung können in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

§ 33

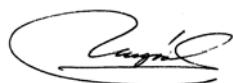
Externenprüfung

- (1) Wer sich in einer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat, kann den Studienabschluss in einem externen Verfahren erwerben.

- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem externen Verfahren, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung werden in der "Ordnung zum externen Prüfungsverfahren an der Technischen Fachhochschule Wildau" geregelt.

§ 34 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2004/2005 bzw. ihr Hauptstudium im Sommersemester 2005 aufnehmen.



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident